

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. Januar 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung

A. Zielsetzung

Der umfangreiche Auslieferungsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich, der zukünftig auf der Grundlage des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 abgewickelt werden wird, soll vereinfacht und beschleunigt werden.

B. Lösung

Der Vertrag vom 31. Januar 1972 trifft die erforderlichen Regelungen; er ist ratifizierungsbedürftig (Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes). Mit dem vorliegenden Gesetz soll der Vertrag die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

C. Alternativen

Alternativvorschläge liegen nicht vor.

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

I/4 (I/3) — 451 02 — Ub 37/74

Bonn, den 18. November 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. Januar 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Vertrages und die Denkschrift zum Vertrag sind gleichfalls beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 412. Sitzung am 18. Oktober 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Schmidt

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. Januar 1972
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens
vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 31. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Entscheidungen, die sich auf die Haft nach Artikel XI Abs. 2 Buchstabe b des Vertrags beziehen, werden von dem nach §§ 125, 126 der Strafprozeßordnung zuständigen Gericht erlassen.

Artikel 3

Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Artikels XI Abs. 2 Buchstabe b des Vertrags eingeschränkt.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 5

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Artikel 2 und 3 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 2 und 3 treten zusammen mit dem Vertrag in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel XVI Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Artikel XI Abs. 2 Buchstabe b des Vertrags verpflichtet den ersuchenden Staat, eine ihm zur Durchführung bestimmter Prozeßhandlungen vorübergehend überstellte Person, deren Auslieferung bereits bewilligt worden ist, für die Dauer des Aufenthalts in seinem Hoheitsgebiet in Haft zu halten. Die Bestimmung enthält also einen selbständigen Haftgrund. Deshalb bedarf es für die Dauer der Freiheitsentziehung im Bundesgebiet eines richterlichen Haftbefehls (Artikel 104 Abs. 2 des Grundgesetzes). Da die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Zuständigkeit für Haftentscheidungen auf den vorstehenden Fall nicht anwendbar sind, muß die Zuständigkeit für Haftentscheidungen nach Artikel XI Abs. 2 Buchstabe b des Vertrags besonders geregelt werden. Ein Bedürfnis, von der für die Untersuchungshaft geltenden Zuständigkeitsregelung abzuweichen, besteht nicht. Artikel 2 sieht daher vor, daß das Gericht, das die Entscheidung über die Untersuchungshaft zu treffen hat, auch über die Haft nach Artikel XI Abs. 2 Buchstabe b des Vertrags entscheidet.

Zu Artikel 3

Da Artikel XI Abs. 2 Buchstabe b des Vertrags einen selbständigen Haftgrund enthält, ist nach Artikel 19 Abs. 1 des Grundgesetzes das eingeschränkte Grundrecht unter Angabe des Artikels zu nennen.

Zu Artikel 4

Der Vertrag soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Da die Artikel 2 und 3 das Inkrafttreten des Vertrags voraussetzen, wird festgestellt, daß sie zusammen mit dem Vertrag in Kraft treten.

Nach Absatz 2 ist der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel XVI Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung dieses Gesetzes nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Österreich
über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens
vom 13. Dezember 1957
und die Erleichterung seiner Anwendung

DER PRÄSIDENT
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
und
DER BUNDESPRÄSIDENT
DER REPUBLIK ÖSTERREICH

IN DEM WUNSCH, das Europäische Auslieferungsübereinkommen — im folgenden als Übereinkommen bezeichnet — im Verhältnis zwischen den beiden Staaten zu ergänzen und die Anwendung der darin enthaltenen Grundsätze zu erleichtern,

SIND ÜBEREINGEKOMMEN, einen Vertrag zu schließen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Dr. Paul Frank,
Staatssekretär des Auswärtigen Amts und
Herrn Dr. Günther Erkel,
Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz

Der Bundespräsident der Republik Österreich
Herrn Botschafter Dr. Wilfried Gredler

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Bestimmungen vereinbart:

Artikel I
(zu Artikel 2 des Übereinkommens)

(1) Die Auslieferung wird auch bewilligt, wenn das Maß der noch zu vollstreckenden Freiheitsstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe, Maßregel der Sicherung und Besserung oder bei mehreren noch zu vollstreckenden Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen oder Maßregeln der Sicherung und Besserung deren Summe mindestens drei Monate beträgt.

(2) Wird eine Auslieferung nach Artikel 2 Abs. 1 des Übereinkommens bewilligt, so wird die Auslieferung auch wegen anderer Handlungen bewilligt, wenn diese in beiden Vertragsstaaten mit gerichtlicher Strafe bedroht sind.

Artikel II
(zu Artikel 7 und 8 des Übereinkommens)

Der ersuchte Staat wird die Auslieferung einer Person wegen einer strafbaren Handlung, die nach seinen Rechtsvorschriften seiner Gerichtsbarkeit unterliegt, bewilligen, wenn diese Person wegen einer anderen strafbaren Handlung ausgeliefert wird und ihre Aburteilung wegen aller

strafbaren Handlungen durch die Justizbehörden des ersuchenden Staates im Interesse der Wahrheitsfindung oder aus Gründen der Strafzumessung und des Strafvollzuges zweckmäßig ist.

Artikel III
(zu Artikel 9 des Übereinkommens)

Der ersuchte Staat wird die Auslieferung einer Person nicht ablehnen, wenn seine Justizbehörden diese Person nur wegen fehlender Gerichtsbarkeit freigesprochen oder nur aus diesem Grund gegen sie kein Strafverfahren eingeleitet oder ein bereits eingeleitetes Strafverfahren eingestellt haben.

Artikel IV
(zu Artikel 10 des Übereinkommens)

Für die Unterbrechung der Verjährung sind allein die Rechtsvorschriften des ersuchenden Staates maßgebend.

Artikel V

(1) Eine im ersuchten Staat erlassene Amnestie steht der Auslieferung nicht entgegen, wenn die strafbare Handlung der Gerichtsbarkeit dieses Staates nicht unterliegt.

(2) Die Verpflichtung zur Auslieferung wird durch das Fehlen eines Strafantrages oder einer Ermächtigung, die nach dem Recht des ersuchten Staates erforderlich wären, nicht berührt.

Artikel VI
(zu Artikel 12 des Übereinkommens)

(1) Das Ersuchen um Auslieferung wird unbeschadet der Zulässigkeit des diplomatischen Weges für die Bundesrepublik Deutschland durch den Bundesminister der Justiz oder die Justizministerien der Länder (Landesjustizverwaltungen), für die Republik Österreich durch den Bundesminister für Justiz gestellt. Auch der sonstige Schriftverkehr zwischen den Vertragsstaaten findet auf diesem Wege statt, soweit das Übereinkommen und dieser Vertrag nichts anderes bestimmen.

(2) In den Fällen des Strafaufschubes, der Strafunterbrechung und der bedingten Aussetzung der Vollstreckung einer Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung sind auch die zur Feststellung der Vollstreckbarkeit dienenden Urkunden beizufügen.

Artikel VII
(zu Artikel 14 des Übereinkommens)

(1) Die bedingte Freilassung einer ausgelieferten Person ohne eine ihre Bewegungsfreiheit einschränkende Anordnung steht der endgültigen Freilassung gleich.

(2) Im Sinne des Artikels 14 Abs. 2 des Übereinkommens kann der ersuchende Staat auch Maßnahmen treffen, um die für ein Ersuchen um Zustimmung nach Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe a) des Übereinkommens erforderlichen Unterlagen zu erhalten; zu diesem Zweck ist die Vernehmung der ausgelieferten Person und ihre Vorführung zur Vernehmung zulässig. Nach der Stellung eines Ersuchens um Zustimmung kann die ausgelieferte Person ungeachtet der Einschränkungen des Artikels 14 des Übereinkommens bis zum Eingang der Entscheidung über dieses Ersuchen im ersuchenden Staat in Haft gehalten werden.

Artikel VIII

(zu Artikel 15 des Übereinkommens)

Einem Ersuchen um Zustimmung zur Weiterlieferung an eine andere Vertragspartei des Übereinkommens oder an einen dritten Staat sind die im Artikel 12 Abs. 2 des Übereinkommens erwähnten Unterlagen beizufügen, die dem um Zustimmung ersuchenden Vertragsstaat übermittelt worden sind. Die Zustimmung wird erteilt, wenn wegen der dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegenden strafbaren Handlung die Auslieferung durch den um Zustimmung ersuchten Vertragsstaat an die andere Vertragspartei oder an den dritten Staat zulässig wäre.

Artikel IX

(zu Artikel 16 des Übereinkommens)

Ersuchen um vorläufige Verhaftung können durch die Gerichte, die Staatsanwaltschaften und die obersten Justiz- und Polizeibehörden des einen Vertragsstaates an die zuständigen Justiz- oder Polizeibehörden des anderen Vertragsstaates gerichtet werden. Die Angabe der strafbaren Handlung, derentwegen um Auslieferung ersucht werden wird, hat eine kurze Sachverhaltsdarstellung zu umfassen.

Artikel X

(zu Artikel 17 des Übereinkommens)

Zugleich mit der Entscheidung nach Artikel 17 des Übereinkommens wird der ersuchte Vertragsstaat auch über die Zulässigkeit der Weiterlieferung entscheiden; er wird diese Entscheidung allen beteiligten Staaten bekanntgeben.

Artikel XI

(zu Artikel 19 des Übereinkommens)

(1) Artikel 19 Abs. 1 des Übereinkommens wird auch bei der Vollstreckung einer Maßregel der Sicherung und Besserung angewendet.

(2) Im Sinne des Artikels 19 Abs. 2 des Übereinkommens wird eine Person dem ersuchenden Staat übergeben, sofern ihre Anwesenheit im ersuchten Staat nicht zur Durchführung bestimmter Prozeßhandlungen in einem dort anhängigen Strafverfahren erforderlich ist. Im übrigen gelten folgende Bestimmungen:

- a) In dem Ersuchen werden die Prozeßhandlungen, zu deren Durchführung die Person übergeben werden soll, ihrer Art nach bezeichnet.
- b) Für die Dauer ihres Aufenthalts im ersuchenden Staat wird die übergebene Person in Haft gehalten.
- c) Nach Durchführung der Prozeßhandlungen im ersuchenden Staat oder auf Verlangen des ersuchten Staates wird die Person ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit zurückgegeben.
- d) Die Zeit der im ersuchenden Staat erlittenen Haft wird der Person im ersuchten Staat angerechnet.

Artikel XII

(zu Artikel 20 des Übereinkommens)

(1) Wird die Auslieferung einer Person bewilligt, so werden auch ohne besonderes Ersuchen die Gegenstände,

die im Artikel 20 des Übereinkommens bezeichnet sind oder als Entgelt für solche Gegenstände erlangt worden sind, wenn möglich zugleich mit der auszuliefernden Person übergeben.

(2) Der ersuchte Staat gibt dem ersuchenden Staat bekannt, welche der im Artikel 20 des Übereinkommens bezeichneten Gegenstände sichergestellt worden sind und ob die auszuliefernde Person mit ihrer unmittelbaren Rückgabe an den Geschädigten einverstanden ist. Der ersuchende Staat teilt dem ersuchten Staat sobald wie möglich mit, ob auf die Übergabe der Gegenstände unter der Bedingung verzichtet wird, daß sie gegen Vorweis einer von der zuständigen Justizbehörde des ersuchenden Staates ausgestellten Bescheinigung der darin als Geschädigter bezeichneten Person oder deren Beauftragten ausgehändigt werden.

Artikel XIII

(zu Artikel 21 des Übereinkommens)

(1) Soll eine Person, die von einem dritten Staat an einen Vertragsstaat ausgeliefert wird, auf dem Luftweg durch das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates ohne Zwischenlandung in diesem Staat befördert werden, so teilt der ersuchende Staat auch mit,

- a) daß die Person nach den ihm bekannten Tatsachen und den vorhandenen Unterlagen weder die Staatsangehörigkeit des Vertragsstaates besitzt, dessen Hoheitsgebiet überflogen werden soll, noch diese für sich in Anspruch nimmt, und
- b) daß die strafbare Handlung, derentwegen ausgeliefert wird, weder eine politische, rein militärische oder fiskalische strafbare Handlung im Sinne der Artikel 3, 4 und 5 des Übereinkommens noch eine solche ist, die ausschließlich in der Zuwiderhandlung gegen Monopolverordnungen oder gegen Vorschriften über die Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr sowie die Bewirtschaftung von Waren besteht.

(2) In Angelegenheiten der Durchlieferung und der Beförderung auf dem Luftweg im Sinne des Absatzes 1 findet der Schriftverkehr zwischen dem Bundesminister der Justiz der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesminister für Justiz der Republik Österreich statt.

Artikel XIV

(zu Artikel 31 des Übereinkommens)

Kündigt einer der Vertragsstaaten das Übereinkommen, so wird die Kündigung im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zwei Jahre nach Eingang der Notifikation der Kündigung bei dem Generalsekretär des Europarates wirksam.

Artikel XV

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel XVI

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Wien ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft, sofern in diesem Zeit-

punkt das Europäische Auslieferungsübereinkommen für beide Vertragsstaaten verbindlich ist; andernfalls tritt dieser Vertrag einen Monat nach dem Zeitpunkt in Kraft, in dem das Europäische Auslieferungsübereinkommen im Verhältnis zwischen den beiden Vertragsstaaten verbindlich wird.

(3) Dieser Vertrag kann jederzeit schriftlich gekündigt werden; er tritt sechs Monate nach der Kündigung außer Kraft. Er tritt auch ohne Kündigung in dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem das Europäische Auslieferungsübereinkommen im Verhältnis zwischen den beiden Vertragsstaaten unwirksam wird.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterschrieben und mit ihren Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Bonn am 31. Januar 1972 in zwei Urschriften.

Für die
Bundesrepublik Deutschland
Frank
Erkel

Für die
Republik Österreich
Wilfried Gredler

Denkschrift zum Vertrag**I. Allgemeines**

Der deutsch-österreichische Auslieferungsverkehr vollzieht sich gegenwärtig auf der Grundlage des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Auslieferung vom 22. September 1958 (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 1342, 2319).

Im Zuge der Bemühungen um eine europäische Rechtsvereinheitlichung ist das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (im folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet) abgeschlossen worden, das am 18. April 1960 in Kraft getreten ist und jetzt im Verhältnis zwischen zehn Mitgliedstaaten des Europarats sowie vier Nichtmitgliedstaaten angewendet wird. Österreich ist dem Übereinkommen mit Wirkung vom 19. August 1969 beigetreten.

Durch Gesetz vom 3. November 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 1369) hat der Deutsche Bundestag dem Übereinkommen zugestimmt. Für die Bundesrepublik Deutschland wird es neunzig Tage nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde in Kraft treten. Die Bundesregierung beabsichtigt, die Ratifikationsurkunde zu hinterlegen, sobald das Gesetzgebungsverfahren hinsichtlich des vorliegenden Gesetzentwurfs abgeschlossen ist. Mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland werden die bisherigen zweiseitigen Verträge und Vereinbarungen über die Auslieferung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Mitgliedstaaten des Übereinkommens, also auch Österreich, wegfallen.

Das Übereinkommen enthält Neuerungen auf der Grundlage einer modernen Strafrechtspflege. Seine Bedeutung wird aber dadurch eingeschränkt, daß es als multilaterales Übereinkommen den rechtlichen Gegebenheiten möglichst vieler Staaten gerecht werden mußte und deshalb manche Fragen nur grundsätzlich geregelt hat, die in zweiseitigen Verträgen eine den Erfordernissen der jeweiligen zwischenstaatlichen Beziehungen entsprechende Ausgestaltung erfahren haben. Außerdem haben alle bisherigen Mitgliedstaaten von der Möglichkeit, Vorbehalte zu machen, Gebrauch gemacht. Artikel 28 Abs. 2 des Übereinkommens sieht deshalb vor, daß die Vertragsparteien zwei- oder mehrseitige Vereinbarungen zur Ergänzung des Übereinkommens oder zur Erleichterung der Anwendung der darin enthaltenen Grundsätze schließen können.

Die Bundesregierung und die Regierung der Republik Österreich haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die ersten Verhandlungen über den Abschluß eines solchen Vertrags fanden im Februar 1968 in Bonn statt und wurden im September/Okttober 1968 in Wien fortgesetzt. Am 31. Januar 1972 wurde der Vertrag in Bonn unterzeichnet.

Gegenstand des Vertrags sind in erster Linie Fragen, die in dem Übereinkommen selbst nicht geregelt sind. Ferner enthält er Regelungen, die durch Besonderheiten des innerstaatlichen Rechts der beiden Staaten bedingt sind. Schließlich stellt er sicher, daß

die Vorteile des bisher bestehenden vereinfachten Geschäftswegs erhalten bleiben.

Der Vertrag folgt in seinem Aufbau dem System des Übereinkommens. Jeder Artikel ist dem in der Überschrift bezeichneten Artikel des Übereinkommens zugeordnet worden.

Die Anregungen der Landesjustizverwaltungen sind bei der endgültigen Fassung des Vertrags weitgehend berücksichtigt worden.

Der österreichische Nationalrat hat den Vertrag durch Beschluß vom 15. Juni 1972 genehmigt.

II. Besonderes**Zu Artikel I**

Nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 des Übereinkommens erfolgt eine Auslieferung zur Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung nur, wenn deren Maß mindestens vier Monate beträgt. Maßgebend ist also nicht die tatsächlich noch zu vollstreckende, sondern die im Urteil ausgesprochene Freiheitsentziehung. Außerdem ist hiernach eine Auslieferung zur Vollstreckung mehrerer Strafen, von denen keine das Maß von vier Monaten erreicht, die zusammengerechnet aber mehr als vier Monate Freiheitsentziehung ergeben, nicht möglich.

In Ergänzung dieser Regelung stellt Artikel I Abs. 1 des Vertrags nicht auf die Höhe der tatsächlich erkannten, sondern auf das Maß der noch zu vollstreckenden Freiheitsentziehung ab. Diese muß mindestens drei Monate betragen. Bei mehreren noch zu vollstreckenden Freiheitsstrafen oder Maßregeln genügt es, wenn deren Summe mindestens drei Monate beträgt. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, daß die Auslieferung zur Vollstreckung von Freiheitsstrafen unter drei Monaten möglichst unterbleiben sollte. Die nunmehr gegebene Möglichkeit, mehrere kurzfristige Freiheitsstrafen für die Berechnung der Frist zusammenzuziehen, entspricht einem Bedürfnis der Praxis.

Die Abkürzung des Maßes der noch zu vollstreckenden Strafe auf drei Monate beruht auf der Überlegung, daß Auslieferungsverfahren zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Österreich in der Regel zügig abgewickelt werden. Deshalb ist die Gefahr, daß ein Verfolgter unverhältnismäßig lange in Auslieferungshaft gehalten wird, weitgehend ausgeschaltet. Von der Möglichkeit, eine Auslieferung allein zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von drei Monaten zu erwirken, sollte jedoch nur bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen im Einzelfall und nach Prüfung der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit der Vollstreckung einer kurzfristigen Freiheitsstrafe Gebrauch gemacht werden.

Ist gegen einen Verfolgten eine Maßregel der Sicherung und Besserung oder eine sonstige strafrechtliche Maßnahme von unbestimmter Dauer verhängt worden, so sollte im Auslieferungsersuchen bestä-

tigt werden, daß dem Verfolgten nach seiner Auslieferung für mindestens drei Monate die Freiheit entzogen werden wird.

Absatz 2 dehnt die akzessorische Auslieferung, die nach Artikel 2 Abs. 2 des Übereinkommens nur wegen einer mit Freiheitsentziehung bedrohten Handlung zulässig ist, auf andere mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlungen, also auch auf Geldstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen, aus. Geldbußen sind dagegen in die akzessorische Auslieferung nicht einbezogen worden, weil es im österreichischen Recht dieses Rechtsinstitut nicht gibt und insoweit die Gegenseitigkeit nicht gewahrt sein würde. Die Regelung geht davon aus, daß es der Resozialisierung eines Verfolgten mehr dient, wenn möglichst alle gegen ihn erkannten Sanktionen einschließlich der Geldstrafen gleichzeitig vollstreckt werden können, als wenn er befürchten muß, daß ein Teil der gegen ihn erkannten Sanktionen erst nach Verbüßung der Freiheitsstrafe und nach Ablauf der Spezialitätsfrist vollstreckt wird. Für die akzessorische Auslieferung ist es dabei unerheblich, ob sie gleichzeitig mit einem Ersuchen um Auslieferung wegen einer auslieferungsfähigen Handlung oder erst nach der Auslieferung des Verfolgten in einem sogenannten Nachtragsersuchen begehrt wird. Die Auslieferungsverbote wegen politischer, militärischer und fiskalischer Straftaten bleiben unberührt.

Nach übereinstimmender Auffassung der Vertragsparteien stehen die ohne Durchführung einer Hauptverhandlung erlassenen rechtskräftigen Entscheidungen einer Justizbehörde, zum Beispiel rechtskräftige Strafbefehle, einem Strafurteil gleich.

Zu Artikel II

Nach Artikel 7 Abs. 1, Artikel 8 des Übereinkommens kann der ersuchte Staat die Auslieferung ablehnen, wenn die dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung ganz oder teilweise auf seinem Hoheitsgebiet begangen worden ist oder wenn er den Täter wegen dieser Handlung selbst verfolgt.

Zu beiden Bestimmungen hat die österreichische Regierung bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde des Übereinkommens eine Erklärung abgegeben, wonach sie die Auslieferung einer Person wegen einer strafbaren Handlung, die nach den österreichischen Rechtsvorschriften der österreichischen Gerichtsbarkeit unterliegt, nur bewilligen wird, wenn diese Person wegen einer anderen strafbaren Handlung ausgeliefert wird und ihre Aburteilung wegen aller strafbaren Handlungen durch die Justizbehörden des ersuchenden Staates im Interesse der Wahrheitsfindung oder aus Gründen der Strafzumessung oder des Strafvollzuges zweckmäßig ist. Diese Erklärung war nach österreichischem Recht deshalb notwendig, weil Artikel 7 des Übereinkommens eine nach österreichischem Recht auslegungsbedürftige Kannvorschrift enthält. Da die österreichische Regierung unter den in ihrer Erklärung genannten Voraussetzungen die Auslieferung einer Person bewilligt, die Bundesregierung andererseits nicht beabsichtigt, eine entsprechende

Erklärung zu dem Übereinkommen gegenüber allen Vertragsstaaten abzugeben, ist wegen der Gegenseitigkeit in dem Artikel II eine der österreichischen Erklärung zu Artikel 7 des Übereinkommens entsprechende Regelung aufgenommen worden.

Nach dieser Bestimmung wird der ersuchte Staat die Auslieferung auch wegen seiner Gerichtsbarkeit unterliegenden Handlungen bewilligen, wenn der Verfolgte ohnehin wegen anderer strafbarer Handlungen ausgeliefert wird und seine gleichzeitige Aburteilung durch eine Justizbehörde des ersuchten Staates zweckmäßig erscheint. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn sich die Beweismittel ganz oder vorwiegend im ersuchenden Staat befinden oder Resozialisierungsgründe Anlaß zum Verzicht auf die eigene Strafverfolgung geben.

Zu Artikel III

Die österreichische Regierung hat zur Artikel 9 des Übereinkommens bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde eine Erklärung abgegeben, wonach einem Auslieferungsersuchen entsprochen werden wird, wenn ein Verfolgter nur wegen fehlender österreichischer Gerichtsbarkeit freigesprochen worden ist oder nur aus diesem Grund gegen ihn kein Strafverfahren eingeleitet oder ein bereits eingeleitetes Strafverfahren eingestellt worden ist.

Eine entsprechende Erklärung wird von der Bundesregierung nicht abgegeben werden, so daß im Verhältnis zu Österreich im Hinblick auf Artikel 9 des Übereinkommens die Gegenseitigkeit in den oben genannten Fällen nicht gewährleistet gewesen wäre. Artikel III enthält deshalb eine Regelung, die inhaltlich der österreichischen Erklärung zu Artikel 9 des Übereinkommens entspricht.

Zu Artikel IV

Nach Artikel 10 des Übereinkommens wird die Auslieferung nicht bewilligt, wenn die Strafverfolgung oder Strafvollstreckung nach den Rechtsvorschriften des ersuchenden oder des ersuchten Staates verjährt ist. Die Bestimmung läßt die Frage offen, ob der ersuchte Staat auch die Unterbrechung der Verjährung nach seinem Recht zu beurteilen hat. Artikel IV füllt diese Lücke, indem er für die Unterbrechung der Verjährung allein die Rechtsvorschriften des ersuchenden Staates für maßgebend erklärt. Dem liegt die Überlegung zugrunde, daß das Auslieferungsverfahren kein Strafverfahren ist. Es dient vielmehr dazu, den Strafanspruch des ersuchenden Staates zu unterstützen und seine Verwirklichung zu ermöglichen. Diese Förderung eines ausländischen Verfahrens sollte nicht ohne zwingenden Grund eingeschränkt werden. Nach bisheriger Übung sind im ersuchenden Staat vorgenommene verjährungsunterbrechende Handlungen im Auslieferungsverfahren des ersuchten Staates sinngemäß umgestellt worden. Hatte die Unterbrechungshandlung bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts nach dem Recht des ersuchten Staates keine verjährungsunterbrechende Wirkung, mußte die Auslieferung abgelehnt werden. Diese auf den unterschiedlichen Verjährungsvorschriften beider Staaten beruhende

Handhabung ist jedoch rechtspolitisch unbefriedigend, weil Straftäter aus dieser Situation ungerechtfertigten Nutzen ziehen können.

Zu Artikel V

Das Übereinkommen enthält keine Regelung über die Wirkungen einer Amnestie des ersuchten Staates. Artikel V Abs. 1 füllt diese Lücke, indem er bestimmt, daß eine im ersuchten Staat erlassene Amnestie einer Auslieferung nur dann entgegensteht, wenn der ersuchte Staat wegen der dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegenden Handlung einen eigenen Strafanspruch hatte. Da der ersuchte Staat bei der Auslieferung keine Strafgewalt ausübt, soll ein Verfolgter nicht aus der Zufälligkeit einer dort erlassenen Amnestie ungerechtfertigte Vorteile ziehen.

Absatz 2 stellt bezüglich des Strafantrags und der Strafverfolgungsermächtigung ausschließlich auf das Recht des ersuchenden Staates ab. Ist also ein Strafantrag oder eine Ermächtigung nur nach dem Recht des ersuchten, nicht aber nach dem des ersuchenden Staates notwendig, so muß die Auslieferung bewilligt werden. Auch insoweit soll ein Straftäter aus unterschiedlichen Regelungen in den Gesetzen beider Staaten keine ungerechtfertigten Vorteile ziehen.

Zu Artikel VI

Artikel 12 Abs. 1 des Übereinkommens bestimmt, daß Auslieferungsersuchen auf dem diplomatischen Weg übermittelt werden. Nach § 13 des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Auslieferung vom 22. September 1958 (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 1342, 2319) in Verbindung mit Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Strafsachen vom 20. Februar 1952 (Bundesanzeiger Nr. 78 vom 23. April 1952, S. 1) wird der deutsch-österreichische Auslieferungsverkehr zwischen den Landesjustizverwaltungen einerseits und dem österreichischen Bundesministerium für Justiz andererseits durchgeführt. Um diese Regelung, die sich bewährt hat, auch in Zukunft beizubehalten, enthält Absatz 1 die entsprechende Bestimmung mit der Maßgabe, daß der diplomatische Weg nicht ausgeschlossen ist. Der gleiche Geschäftsweg gilt für den sonstigen Schriftverkehr zwischen den Vertragsstaaten, soweit das Übereinkommen und der Vertrag nichts anderes bestimmen.

In Artikel 12 Abs. 2 des Übereinkommens sind die Unterlagen aufgeführt, die einem Auslieferungsersuchen beizufügen sind. Artikel VI Abs. 2 ergänzt diese Bestimmung für die Fälle, in denen dem Verfolgten vor Stellung eines Auslieferungsersuchens zur Vollstreckung einer Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung Strafaufschub, Strafunterbrechung oder bedingte Aussetzung der Vollstreckung einer Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung gewährt worden war. In diesen Fällen sind alle Unterlagen, insbesondere auch Entscheidungen über den Widerruf der Strafaussetzung, vor-

zulegen, aus denen sich die Vollstreckbarkeit der Strafe bzw. der Maßregel der Sicherung und Besserung ergibt.

Zu Artikel VII

Artikel 14 des Übereinkommens enthält den das Auslieferungsrecht beherrschenden Grundsatz der Spezialität. Danach darf ein Ausgelieferter wegen einer anderen vor der Übergabe begangenen Handlung als derjenigen, die der Auslieferung zugrunde liegt, u. a. nur verfolgt, abgeurteilt, zur Vollstreckung einer Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung in Haft gehalten oder einer sonstigen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen werden, wenn er das Hoheitsgebiet des Staates, an den er ausgeliefert worden ist, innerhalb von 45 Tagen nach seiner endgültigen Freilassung nicht verlassen hat.

Artikel VII Abs. 1 stellt hierzu klar, daß eine bedingte Freilassung ohne Anordnung einer die Bewegungsfreiheit des Ausgelieferten beeinträchtigenden Maßnahme seiner endgültigen Freilassung gleichsteht. In Betracht kommt hier vor allem der Fall, daß die Vollstreckung einer gegen einen Ausgelieferten verhängten Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird, ohne daß seine Freiheit durch Bewährungsaufgaben beschränkt wird. Erhält ein Ausgelieferter zum Beispiel nur die Zahlung einer Geldbuße als Bewährungsaufgabe, so ist er nicht gehindert, das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates zu verlassen. Anders läge der Fall, in dem dem Ausgelieferten zur Auflage gemacht wird, sich während der Bewährungszeit zu bestimmten Zeiten bei einem Gericht oder einer anderen Stelle zu melden. Dann ist er in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt in Ergänzung von Artikel 14 Abs. 2 des Übereinkommens, daß ein bereits ausgelieferter Verfolgter im ersuchenden Staat zu einem Ersuchen um Zustimmung zur weiteren Strafverfolgung oder Strafvollstreckung vernommen werden kann, um das in Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe a erforderliche gerichtliche Protokoll über seine Erklärungen zu dem Nachtragsersuchen zu erhalten. Erforderlichenfalls kann der Verfolgte zur Vernehmung vorgeführt werden.

Absatz 2 Satz 2 stellt sicher, daß die ausgelieferte Person ohne Verletzung des Grundsatzes der Spezialität nach Stellung eines Ersuchens um Zustimmung zur weiteren Strafverfolgung oder Strafvollstreckung bis zur Entscheidung über dieses Ersuchen in Haft gehalten werden kann. Durch diese Regelung soll verhindert werden, daß der Verfolgte vor der Entscheidung des ersuchten Staates über die Zustimmung zur weiteren Strafverfolgung oder Strafvollstreckung wegen Beendigung seiner Strafzeit auf Grund der bisher erteilten Auslieferungsbewilligung aus der Haft entlassen werden muß.

Zu Artikel VIII

In Artikel 15 des Übereinkommens ist nicht geregelt, welche Rechtsbeziehungen ein um Zustimmung zur Weiterlieferung ersuchter Staat bei seiner Entscheidung über das Weiterlieferungsersuchen

zu berücksichtigen hat. Artikel VIII macht die Erteilung der Zustimmung davon abhängig, ob die Auslieferung des Verfolgten wegen der dem Auslieferungsgesuchen zugrunde liegenden strafbaren Handlung durch den um Zustimmung ersuchten Vertragsstaat an eine andere Vertragspartei des Übereinkommens oder an einen dritten Staat zulässig wäre. Ist zum Beispiel ein Verfolgter von Österreich an die Bundesrepublik Deutschland ausgeliefert worden und ersucht nunmehr Italien die Bundesrepublik um dessen Auslieferung, so muß die Bundesregierung vor ihrer Entscheidung über das italienische Auslieferungsgesuchen die österreichische Regierung um Zustimmung zur Weiterlieferung ersuchen. Diese muß die Zustimmung erteilen, wenn wegen der dem italienischen Auslieferungsgesuchen zugrunde liegenden strafbaren Handlung die Auslieferung des Verfolgten von Österreich nach Italien zulässig wäre. Dem Weiterlieferungsgesuchen sind nach Artikel VIII Satz 1 die Auslieferungsunterlagen beizufügen, die dem um Zustimmung ersuchenden Staat von einer anderen Vertragspartei des Übereinkommens oder von einem dritten Staat übermittelt worden sind.

Zu Artikel IX

Artikel 16 Abs. 1 des Übereinkommens bestimmt, daß die zuständigen Behörden des ersuchenden Staates in dringenden Fällen um vorläufige Verhaftung des Verfolgten ersuchen können. Artikel IX Satz 1 erweitert diese Regelung dahin, daß Ersuchen um vorläufige Verhaftung in jedem Fall von den Gerichten, den Staatsanwaltschaften und den obersten Justiz- und Polizeibehörden des einen Vertragsstaates an die zuständigen Justiz- und Polizeibehörden des anderen Vertragsstaates gerichtet werden können. Entsprechend einer von Österreich bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung sieht Satz 2 vor, daß einem Ersuchen um vorläufige Verhaftung eine kurze Sachverhaltsdarstellung beizufügen ist. Damit soll den Behörden des ersuchten Staates die Möglichkeit zur Prüfung gegeben werden, ob dem Verfolgten eine auch nach ihrem Recht auslieferungsfähige strafbare Handlung zur Last gelegt wird.

Zu Artikel X

Die Vorschrift ergänzt Artikel 17 des Übereinkommens, der das Verfahren bei einer Mehrheit von Auslieferungsgesuchen verschiedener Staaten regelt. Sie vereinfacht das sonst komplizierte Verfahren der Weiterlieferung durch die Bestimmung, daß ein abgelehntes Auslieferungsgesuchen als Weiterlieferungsgesuchen zu behandeln ist. Der ersuchte Staat wird mit der Entscheidung über die Auslieferungsgesuchen beiden ersuchenden Staaten, also sowohl der ersuchenden Vertragspartei wie auch dem ersuchenden dritten Staat, mitteilen, inwieweit er einer Weiterlieferung des Verfolgten aus dem Staat, an den er ausgeliefert wird, an den anderen ersuchenden Staat zustimmt. Diese Regelung dient ausschließlich der Erleichterung des Auslieferungsverkehrs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. Ein an dem Verfahren beteiligter dritter Staat kann aus ihr keine Rechte herleiten.

Zu Artikel XI

Artikel XI Abs. 1 stellt klar, daß Artikel 19 Abs. 1 des Übereinkommens, der die Aufschiebung der Übergabe des Verfolgten oder seine Übergabe unter Bedingungen nach Entscheidung über das Auslieferungsgesuchen regelt, auch bei der Vollstreckung einer Maßregel der Sicherung und Besserung Anwendung findet.

In Absatz 2 ist die in Artikel 19 Abs. 2 des Übereinkommens fakultativ vorgesehene Möglichkeit der vorübergehenden Überstellung eines Verfolgten, dessen Auslieferung bereits bewilligt worden ist, zum Zwecke der Durchführung bestimmter Prozeßhandlungen als Verpflichtung der beiden Staaten ausgestaltet worden, sofern durch die vorübergehende Überstellung das Strafverfahren im ersuchten Staat nicht beeinträchtigt wird. Nach Absatz 2 Buchstabe a müssen die Prozeßhandlungen, zu deren Durchführung die Person übergeben werden soll, ihrer Art nach bezeichnet werden. Unter den Begriff „Prozeßhandlungen“ fallen in der Regel nur Maßnahmen, die der Strafverfolgung dienen. Die Vorschrift wird dagegen nur in Ausnahmefällen die vorübergehende Übergabe zur Strafvollstreckung rechtfertigen.

Absatz 2 Buchstabe b bestimmt, daß der Verfolgte für die Dauer seines Aufenthalts im ersuchenden Staat in Haft zu halten ist. Die hierfür erforderliche Haftgrundlage kann einmal der Haftbefehl sein, der im ersuchenden Staat in dem gegen den Verfolgten anhängigen Strafverfahren erlassen worden ist. Sollte ein solcher Haftbefehl nicht bestehen, so ergibt sich die Haftgrundlage aus Absatz 2 Buchstabe b. Die Bestimmung war erforderlich, um es dem ersuchenden Staat in jedem Fall zu ermöglichen, seiner völkerrechtlichen Verpflichtung zur Rücküberstellung nachkommen zu können. Den Erfordernissen des Artikels 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 und des Artikels 104 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist damit Genüge getan (vgl. BVerfGE 29, 195).

Die Verpflichtung zur Rücküberstellung eines Verfolgten nach Absatz 2 Buchstabe c erstreckt sich auch auf eigene Staatsangehörige. Artikel 16 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes steht dem nicht entgegen (BVerfGE 29, 183).

Nach Absatz 2 Buchstabe d ist einem Verfolgten die Zeit, die er während einer vorübergehenden Überstellung im ersuchenden Staat in Haft verbracht hat, im ersuchten Staat anzurechnen. Hierdurch sollen für einen Verfolgten, der zum Beispiel im ersuchenden Staat freigesprochen wird, Nachteile vermieden werden.

Zu Artikel XII

Die Vorschrift ergänzt und vereinfacht das in Artikel 20 des Übereinkommens geregelte Verfahren bei der Herausgabe von Gegenständen.

Nach Absatz 1 ist ein besonderes Ersuchen um Herausgabe der Gegenstände und etwaiger Surrogate nicht erforderlich. Sie sollen möglichst gleichzeitig mit dem Verfolgten übergeben werden.

Absatz 2 bestimmt, daß sichergestellte Gegenstände unter den in dieser Vorschrift genannten Voraus-

setzungen unmittelbar an den Eigentümer oder sonst Berechtigten herausgegeben werden können. Voraussetzung hierfür ist, daß der Verfolgte mit der unmittelbaren Rückgabe an den Geschädigten einverstanden ist und der ersuchende Staat auf die Herausgabe der Gegenstände verzichtet. Diese Regelung entspricht einem dringenden Bedürfnis der Praxis (zum Beispiel beim Diebstahl von Kraftfahrzeugen).

Zu Artikel XIII

Artikel 21 des Übereinkommens regelt die Durchlieferung durch das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei. Da nach Absatz 2 des Übereinkommens die Durchlieferung eigener Staatsangehöriger nicht ausgeschlossen ist und nach Absatz 5 eine Vertragspartei die Durchlieferung von Bedingungen abhängig machen kann, hat die österreichische Regierung zu Artikel 21 Abs. 2 und 5 des Übereinkommens die Erklärung abgegeben, daß die Durchlieferung österreichischer Staatsangehöriger in jedem Fall abgelehnt wird. Eine gleichlautende Erklärung wird die Bundesregierung bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde des Übereinkommens abgeben. Eine Bestimmung, daß der ersuchte Staat den Verfolgten für die Dauer der Durchlieferung in Haft zu halten hat, wurde in den Vertrag nicht aufgenommen, weil die Inhaftnahme sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in Österreich möglich ist. Der Haftgrund ergibt sich nach deutschem Recht aus § 33 Abs. 2 Nr. 1 DAG in Verbindung mit § 30 DAG.

Artikel XIII Abs. 1 Buchstabe a bestimmt in Ergänzung von Artikel 21 Abs. 4 Buchstabe a des Übereinkommens, daß der ersuchende Staat bei einer Durchlieferung auf dem Luftweg ohne Zwischenlandung mitzuteilen hat, der Verfolgte besitze weder die Staatsangehörigkeit des ersuchten Staates, noch nehme er sie für sich in Anspruch. Die Bestimmung soll es ausschließen, daß ein Verfolgter im Non-Stop-Flug durch das Hoheitsgebiet des Vertragsstaates durchgeliefert wird, dessen Staatsangehöriger er ist.

Nach Absatz 1 Buchstabe b hat der ersuchende Staat ferner mitzuteilen, daß kein weiterer Hinderungsgrund nach dem Übereinkommen vorliegt.

Die in Absatz 2 enthaltene Geschäftswegregelung geht von der Überlegung aus, daß bei einer Durchlieferung in der Regel das Hoheitsgebiet mehrerer Bundesländer berührt wird und der ersuchende

Staat im Falle der Zuständigkeit der Landesjustizverwaltungen oft nicht zweifelsfrei feststellen könnte, an welche Stelle die Durchlieferungsmitteilung zu richten ist.

Zu Artikel XIV

Artikel 31 des Übereinkommens bestimmt, daß jede Vertragspartei das Übereinkommen durch Notifikation an das Generalsekretariat des Europarats kündigen kann. Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation wirksam. Da die Kündigung des Übereinkommens aus Gründen erfolgen kann, die nicht seinen Inhalt betreffen, und um einen vertragslosen Zustand zu vermeiden, sieht Artikel XIV vor, daß für den Fall der Kündigung des Übereinkommens durch einen Vertragsstaat das Übereinkommen im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten für zwei Jahre in Kraft bleibt. Ein Zeitraum von zwei Jahren erschien ausreichend, um im Falle der Kündigung des Übereinkommens eine neue vertragliche Vereinbarung zur Regelung des Auslieferungsverkehrs zu schaffen. Die Zweijahresfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung gegenüber den anderen Vertragsparteien des Übereinkommens wirksam wird.

Zu Artikel XV

Die Bestimmung enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel XVI

Der Vertrag muß in beiden Staaten ratifiziert werden, weil er das in beiden Staaten bereits ratifizierte Übereinkommen ergänzende und abändernde Bestimmungen enthält.

Nach Absatz 2 tritt der Vertrag einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Sollte zu diesem Zeitpunkt das Übereinkommen im Verhältnis zwischen den beiden Staaten noch nicht verbindlich sein, so tritt er einen Monat nach dem Zeitpunkt in Kraft, in dem das Übereinkommen im Verhältnis zwischen den beiden Vertragsstaaten verbindlich wird.

Nach Absatz 3 Satz 1 kann der Vertrag jederzeit schriftlich gekündigt werden mit der Folge, daß er sechs Monate nach der Kündigung außer Kraft tritt. Da die Weitergeltung des Vertrags für sich allein keinen Sinn haben würde, sieht Absatz 3 Satz 2 vor, daß er auch ohne Kündigung außer Kraft tritt, wenn das Übereinkommen zwischen den Vertragsparteien unwirksam wird.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“.

Begründung

Die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich daraus, daß in zahlreichen Bestimmungen des Vertrags das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden geregelt wird (Artikel 84 Abs. 1 GG).

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung vermag der Auffassung des Bundesrates, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf, nicht zu folgen. Sie hat bereits früher bei den Beratungen über Entwürfe von Gesetzen zu Verträgen über die Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen den Standpunkt vertreten, daß derartige Verträge nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Die Zustimmungsbedürftigkeit ist schon deswegen nicht begründet, weil der Vertrag von den Ländern nicht als eigene Angelegenheit ausgeführt wird. Die Länder nehmen insoweit Befugnisse des Bundes wahr. Bei einem Ersuchen an einen fremden Staat um Rechtshilfe und bei der Entscheidung über ein ausländisches Rechtshilfeersuchen handelt es sich um ein Teilgebiet der Pflege der auswärtigen Beziehungen im Sinne des Artikels 32 Abs. 1 des Grundgesetzes. Es ist also nach der verfassungsmäßigen Regelung der Zuständigkeitsfrage ausschließlich Sache des Bundes, in Rechtshilfeangelegenheiten mit auswärtigen Staaten zu verkehren. Die Bundesregierung verweist hierzu auf ihre bereits wiederholt abgegebenen Stellungnahmen, zuletzt anlässlich der Beratungen über Entwürfe von Gesetzen zu den Verträgen vom 13. November 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung ihrer Anwendung (Drucksachen 7/2280 und 7/2281). Die Bundesregierung hält ihren Standpunkt aufrecht.